

Konzessionserteilung für bestehende öffentliche Apotheken

Wien, Juni 2025

Rechts- und sozialpolitische Abteilung / DW 100

Informationen über die Konzessionserteilung für die Übernahme einer bestehenden Apotheke

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Konzession ist ein höchstpersönlich erteiltes Betriebsrecht, das **behördlich und damit per Bescheid** nach Vorliegen aller Erfordernisse erteilt wird. Die Konzessionserteilung für eine bereits bestehende öffentliche Apotheke erfolgt durch die Österreichische Apothekerkammer im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung.

Im Folgenden finden Sie Informationen über die wesentlichen Schritte für die Übertragung einer bestehenden öffentlichen Apotheke **nach Vorliegen der unterschriebenen Verträge** (Kaufvertrag, ggf. Gesellschaftsvertrag,...).

Antrag auf Konzessionserteilung und Gebühren:

- Ein **Antrag auf Erteilung der Konzession** ist bei der Österreichischen Apothekerkammer unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen einzubringen:
- Entsprechende Antragsformulare als Einzelunternehmen (e.U.) oder als Gesellschaft (Kommanditgesellschaft oder Offene Gesellschaft) und die „Erklärung über die Pflichten des Konzessionsinhabers“ als Beilage zum Antrag finden Sie unter:
 - [Österreichische Apothekerkammer: Konzessionserteilung; Antrag für eine bestehende Apotheke als Einzelunternehmen](#)

- [Österreichische Apothekerkammer: Konzessionserteilung; Antrag für eine bestehende Apotheke als Gesellschaft](#)
 - [Österreichische Apothekerkammer: Konzessionserteilung; Erklärung über die Pflichten des Konzessionsinhabers \(Beilage zum Konzessionsantrag\)](#)
 - [Informationsblatt über Beilagen zum Nachweis des Vorliegens der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen](#)
- Der Antrag kann per E-Mail an recht@apothekerkammer.at mit den gescannten Unterlagen in einem unveränderbaren Format wie z.B. PDF (*.pdf) (unterschiedener Antrag, persönliche Dokumente und unterschriebene Verträge) als Anlage eingebracht werden.
 - Für die Erteilung der Konzession sowie die Genehmigung gesellschaftsrechtlicher Vereinbarungen werden gemäß § 45a Apothekengesetz keine Gebühren und Verwaltungsabgaben eingehoben.
 - Neugründungsförderungsgesetz
Bereits vor Antragstellung zur Betriebsübertragung ist eine Befreiung von bestimmten Gebühren und Abgaben möglich (insbes. Amtsarztzeugnis, Strafregisterauszug, Firmenbucheintragung und Grunderwerbssteuer).
 - Im Gespräch mit einer Mitarbeiter:in der Österreichischen Apothekerkammer werden sowohl die Anspruchsberechtigung an sich wie auch weitere Detailfragen bis zur Antragstellung erläutert (Tel: +43 1 40414 -100).
 - [Österreichische Apothekerkammer: Neugründungsförderung](#)

Firmenbuch

- Beachten Sie bitte, dass die Kommanditgesellschaft gemäß § 161 Abs. 2 iVm. § 123 Abs. 1 UGB, BGBl I Nr. 2005/120 idgF., mit der Eintragung in das Firmenbuch entsteht. Gemäß § 3 Abs. 1 FBG, BGBl I 1991/10 idgF., sind gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen in das Firmenbuch einzutragen.
- Beachten Sie bitte, dass die Offene Gesellschaft gemäß § 123 Abs. 1 UGB mit der Eintragung in das Firmenbuch entsteht. Gemäß § 3 Abs. 1 FBG, BGBl I 1991/10 idgF., sind gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen in das Firmenbuch einzutragen.
- Für den Fall, dass Sie ein nicht protokolliertes Einzelunternehmen übernehmen, empfehlen wir Ihnen die Kontaktaufnahme mit Ihrem/Ihrer Steuerberater:in hinsichtlich einer allfälligen Eintragung ins Firmenbuch.

Meldungen des Betriebsübergangs

- Aufgrund der EU-Richtlinie 2011/62/EU ("Fälschungsrichtlinie") und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/161 wird für die Abgabe fälschungssicherer Arzneimittel eine Anbindung der Apotheke an das Austrian Medicines Verification System (**AMVS**) benötigt.

Der Betriebsübergang muss gemeldet werden. Detaillierte Informationen zur Anbindung erhalten Sie von der AMVS GmbH (<https://amvs-medicines.at>, E-Mail: office@amvs-medicines.at, Tel.: +43 1 9969499-0).

- Der ELGA-Zugang bleibt idR beim Betriebsübergang unverändert, außer der bestehende GIN-Zugangsbetreiber wurde gewechselt (gekündigt). Der Betriebsübergang muss dem GIN-Provider gemeldet werden (A1, Magenta, Drei). Insbesondere bei Änderung des Apothekennamens ist eine neue Admin-Karte bei der ÖGK zu beantragen (ELGA-Servicehotline: +43 (0) 50 124 3322).
- Für die Anweisung des Rezeptlases ist der Pharmazeutischen Gehaltskasse bekannt zu geben, ob die Bankverbindung gleich bleibt, auch wie die monatliche Vorschreibung entrichtet wird (Bankeinzug oder Einbehalt vom Rezeptlös).
 - [Anträge / Formulare \(Download pdf\) - Pharmazeutische Gehaltskasse](#)
- Bei apothekeneigenen Arzneispezialitäten der übernommenen Apotheke sollten Sie die vorhandenen Dokumente prüfen. Zudem müssen Sie dem BASG eine Meldung der Änderung gemäß § 24 Abs. 5 AMG erstatten, dies unter Vorlage von Dokumenten (§ 25 AMG). Dokumentation und Gebrauchsinformation auf Aktualität prüfen.

Sollte die Registrierung beendet werden, müssen Sie die Abmeldung der Arzneispezialität beim BASG einbringen.

- Durch die Übertragung des Apothekenbetriebs und die folgende Konzessionserteilung, ist die Beantragung eines neuen Freischeines, auch ohne Änderung des Firmenwortlautes, für den Bezug von steuerfreiem Alkohol gemäß §§ 11 f Alkoholsteuergesetz, BGBl. Nr. 703/1994 idGF., nötig, wenn innerhalb eines Kalenderjahres eine für diesen Zweck unversteuert bezogene Menge von 150 Liter Alkohol überschritten wird. Bei einem erwarteten Bezug unter 150 Liter p.a. kann das vereinfachte Verfahren angewandt werden. Empfehlenswert ist, die bisherigen Aufzeichnungen im Alkoholbuch abzuschließen und mit dem Stichtag der Übernahme mit dem abgeglichenen Lagerstand neu zu beginnen.
 - [Österreichische Apothekerkammer: Erteilung von Freischeinen und vereinfachtes Verfahren](#)

- Melden Sie den Betriebsübergang an das BASG bei Fortführung des Fernabsatzes, sofern der Webshop registriert wurde (§ 59a AMG).
- Melden Sie den Betriebsübergang an die Heimleitung und passen Sie die Verträge an, sofern Ihre Apotheke ein Pflege- oder Altenheim betreut.

Betriebsstätte und Inventur

- Im Zuge der Betriebsübernahme sollten Sie die aktuelle Betriebsanlagengenehmigung anfordern bzw. vorliegen haben. Bei Umbauarbeiten der bestehenden Betriebsanlage kann ein Ansuchen um Genehmigung der Betriebsanlage der öffentlichen Apotheke bei der Bezirksverwaltungsbehörde unter Beibringung der erforderlichen Beschreibungen und planlichen Darstellungen (§§ 6, 56 Apothekengesetz; § 67 ABO 2005) erforderlich werden. Dies insbesondere wenn sich die Nutzungen oder Größen der Räume ändern. Eine bau- und feuerpolizeiliche Genehmigung ist idR erforderlich. Zudem ist empfehlenswert, das Arbeitsinspektorat früh in die Überlegungen einzubinden.
- Im Zuge der Betriebsübernahme sollten Sie sich – wenn die Apotheke eingemietet ist - mit Ihrem Vermieter der Betriebsstätte in Verbindung setzen. Der Betriebsübergang berechtigt den Vermieter unter bestimmten Voraussetzungen zur Anhebung des Mietzinses.
- Grundsätzlich empfiehlt sich eine Inventur über sämtliche Bestände (Bestandsverzeichnis) in den Apothekenräumen zum Stichtag durchzuführen, sofern diese im Zuge des Kaufes noch nicht vollständig erfolgte. Insbesondere wird angeraten, das Alkoholbuch und das Suchtgiftvormerkbuch mit einem aktuell erfassten Lagerstand neu zu beginnen bzw einen eigenen Abschnitt zu schaffen. Auch an Bestände von Giften, Bioziden etc. ist zu denken.
- Dauerschuldverhältnisse bleiben zwar bei einem Unternehmenskauf – je nach Ausgestaltung – grundsätzlich aufrecht, jedoch empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Vertragspartner (Ummeldungen von Strom, Gas, Wasser, Telefonie, Internet, Versicherungen etc).
- Fachliteratur, Gesetzessammlungen, Unterlagen
In der Apotheke müssen alle Nachschlagewerke und Unterlagen vorhanden und zugänglich sein, welche in § 9 Abs. 1 Apothekenbetriebsordnung 2005 – ABO 2005 aufgelistet sind.
- Diese können auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, sofern eine jederzeitige Abrufbarkeit der Informationen für alle im Betrieb tätigen Apotheker:innen gewährleistet ist.
 - Gesamtvertrag (in der "blauen" Gesetzessammlung enthalten);
 - Abgabebestimmungen gemäß Anlage II zum Gesamtvertrag (beim Apothekerverlag erhältlich);

- Arbeitsbehelf zum Gesamtvertrag;
- Kartonblatt "Zusatzgebühr";
- der Erstattungskodex kann direkt beim Dachverband der Sozialversicherungsträger angefordert werden (Kundmanngasse 21, 1031 Wien; Telefon: +43 1 711 32-0);
- eventuell Anforderung der Rundschreiben des laufenden Jahres der Apothekerkammer und Gehaltskasse; Anforderung aktueller Broschüren, Folder und Unterlagen für laufende Aktionen (z.B. FSME-Aktion).

Sozialversicherung

- Gesetzliche Sozialversicherung
Bei Übergang von angestellter zu selbständiger Erwerbstätigkeit endet Ihre Pflichtversicherung nach ASVG (Abmeldung bei der Gesundheitskasse).
- Die ASVG-Pensionsversicherung wird beendet, an dessen Stelle tritt automatisch die freiberufliche Pensionsversicherung (FSVG); im Falle eines Gewerbebetriebes zusätzlich die gewerbliche Pensionsversicherung (GSVG).
Für die ausscheidende Konzessionär:in endet die Mitgliedschaft in der Gruppe der Selbständigen Apotheker und damit die Beendigung der Einzahlungsverpflichtung in die FSVG.
- Selbständige Apotheker:innen unterliegen einer Versicherungspflicht in der Krankenversicherung (seit 1. Jänner 2000). Aufgrund des „opting out“-Antrages der Österreichischen Apothekerkammer haben Sie eine Wahlmöglichkeit, dieser Versicherungspflicht nachzukommen.
 - a) die ASVG-Selbstversicherung bei der jeweiligen Gesundheitskasse (§ 16 ASVG),
 - b) die Selbstversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (§ 14 a GSVG) oder
 - c) den von der Apothekerkammer abgeschlossenen UNIQA Gruppen-Krankenversicherungsvertrag
 zu wählen.
- Selbständige Apotheker:innen mit zusätzlicher, eine Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit (Nebengewerbe nach der Gewerbeordnung; Landwirt, Dienstverhältnis, „Neuer Selbständiger“, ASVG- und BKUVG-Pensionist) haben für die selbständige Apothekertätigkeit zwischen

- einer GSVG-Krankenversicherung und
- dem von der Apothekerkammer abgeschlossenen UNIQA Gruppen-Krankenversicherungsvertrag

zu wählen.

- Die gewählte Krankenversicherung müssen Sie der Österreichischen Apothekerkammer binnen einem Monat ab Übernahme der Apotheke mitteilen.

Nähere Informationen enthält das Merkblatt samt Meldeformular, das Ihnen per Email kurz nach Aufnahme Ihrer selbständigen Tätigkeit zugesendet wird.

- [Österreichische Apothekerkammer: Krankenversicherung](#)

Arbeitsverhältnisse und Arbeitsrecht

- Als neue Konzessionär:in einer Apotheke treten Sie in sämtliche Arbeitsverhältnisse, die vor der Übernahme begründet wurden, mit allen Rechten und Pflichten automatisch ein (vgl. § 3 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993 idgF.).
- Es besteht kein absolutes Kündigungsverbot im Zusammenhang mit dem Betriebsübergang. Kündigungen aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen können jederzeit sowohl vom Erwerber als auch vom Veräußerer ausgesprochen werden. Kündigungen in zeitlicher Nähe zum Betriebsübergang, die nur ausgesprochen werden, um den Übergang des Arbeitsverhältnisses zu verhindern, können jedoch wegen Umgehung des Gesetzes nichtig sein. Für Arbeitnehmer besteht in diesem Fall die Möglichkeit auf Feststellung eines aufrechten Dienstverhältnisses zu klagen.
- Für Verpflichtungen aus einem Arbeitsverhältnis, das vor Übernahme der Apotheke begründet wurde, haften Veräußerer und Erwerber zur ungeteilten Hand (vgl. § 6 AVRAG).
- Im Zuge der Übernahme bzw. Anstellung von Arbeitnehmern empfiehlt sich der Abschluss von Arbeitsverträgen - folgende Formulare stehen zur Verfügung:
 - [Österreichische Apothekerkammer: Kollektivverträge](#)
 - [Österreichische Apothekerkammer: Arbeitsvertrag für pharmazeutische Fachkräfte](#)
 - [Österreichische Apothekerkammer: Arbeitsvertrag für PKA/Apothekenhilfspersonal im Angestelltenverhältnis](#)
 - [Österreichische Apothekerkammer: Arbeitsvertrag für Arbeiter/innen in Apotheken](#)
- Bei Bedarf können bei der Apothekerkammer oder dem Apothekerverband angefordert werden:
 - Werkvertrag für Taxierung/Rechnungslegung;
 - Zusatzvereinbarung Dienstwohnung;
 - Vorbehalt bei einmaligen Prämien;

- Verwarnungsschreiben bei Pflichtverweigerung;
 - Kündigungserklärung;
 - Verzichtserklärung bei Beendigung des Dienstverhältnisses.
- **Sämtliche An- und Abmeldungen jeder pharmazeutischen Fachkraft sind bei der Pharmazeutischen Gehaltskasse binnen drei Tagen** (§ 12 Gehaltskassengesetz) mittels Formular der Gehaltskasse bzw. elektronisch durchzuführen.
- [Anträge / Formulare \(Download pdf\) - Pharmazeutische Gehaltskasse](#)
- Als Konzessionär:in müssen Sie sich als „**Leiter:in und Konzessionär:in im Volldienst**“ anmelden, die ausscheidende Konzessionär:in abmelden.
- **Aufnahme einer Aspirant:in**
Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Landesgeschäftsstelle.
- **Ausbildung von Pharmazeutisch-kaufmännischen Assistent:innen**
Feststellung der Ausbildungseignung der Apotheke durch die Lehrlingsstelle der entsprechenden Wirtschaftskammer; Lehrvertrag; Auskunft bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle.
- **Beschäftigung von Ausländern**
Informationen erhalten Sie bei der Rechtsabteilung der Apothekerkammer.
- Sämtliche **Anträge und Formulare** (Dienstzeitanrechnung, Fortbildungsvergütung, Krankenunterstützung, Pflegekostenzuschuss, Urlaubsvergütung etc.) der Pharmazeutischen Gehaltskasse finden Sie unter:
- [Anträge / Formulare \(Download pdf\) - Pharmazeutische Gehaltskasse](#)

Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge

- **Auswahl und Beitritt zu einer Mitarbeitervorsorgekasse:**
Für Arbeitsverhältnisse ab dem 1.1.2003 gilt das System der „Abfertigung NEU“. Die Abfertigung wird über eine Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kassen) geleistet, an die die Arbeitgeber:in im Wege der zuständigen Krankenkasse für jede Arbeitnehmer:in laufende Beiträge in der Höhe von 1,53 % des Monatsentgelts zu überweisen hat. Für jeden Betrieb ist eine Mitarbeitervorsorgekasse auszuwählen.
- Die Österreichische Apothekerkammer, Pharmazeutische Gehaltskasse, der Österreichische Apothekerverband und der Verband Angestellter Apotheker Österreichs empfehlen für Apothekenbetriebe den Beitritt zu Niederösterreichischen Mitarbeitervorsorgekasse.
- **Selbständigenvorsorge „Abfertigung Neu“**
Seit 1. Jänner 2008 sind Selbständige, die der **Pflichtversicherung** in der

Krankenversicherung nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) unterliegen, in das „Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz“ einzubeziehen. Selbständige Apotheker, die zusätzlich eine **Gewerbeberechtigung** nach der Gewerbeordnung (Mitglieder der Wirtschaftskammer) besitzen, sind daher solange sie krankenversichert sind, in die „Abfertigung Neu“ automatisch einbezogen.

Es können aber auch Apotheker:innen, die der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach **FSVG** unterliegen (somit Mitglieder der Österreichischen Apothekerkammer in der Abteilung der Selbständigen Apotheker) das Modell der Selbständigenvorsorge mit „**Opting-In**“ nützen.

Und zwar in der Form, dass die/der Selbständige sich innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Beginn der Mitgliedschaft in der Abteilung der selbständigen Apotheker durch Abschluss eines **Beitrittsvertrages** zu einer monatlichen Beitragsleistung für die Dauer der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung in Höhe von 1,53 % der Beitragsgrundlage an eine von ihr/ihm **ausgewählte Betriebsvorsorge-Kasse** (früher „Mitarbeitervorsorgekasse“) verpflichtet.

Die Beiträge zur Selbständigenvorsorge gelten als steuerliche Betriebsausgabe.

Die Auszahlung des angesparten Kapitals in Form einer monatlichen Zusatzpension ist steuerfrei. Im Falle der Auszahlung des angesparten Kapitals als Einmalbetrag ist diese mit 6 % steuerbegünstigt.

Versicherungen

- Die **Betriebs-Rechtsschutzversicherung** gilt „automatisch“ für alle Mitglieder der Apothekerkammer, für den Umfang der Betriebs-Rechtsschutzversicherung siehe:
 - [Österreichische Apothekerkammer: Rechtsschutzversicherung](#)
- **Berufshaftpflichtversicherung:**

Gemäß § 4a Apothekengesetz sind Sie (auch eine Pächter:in oder Leiter:in) verpflichtet, zur Deckung der aus dem Betrieb einer öffentlichen Apotheke entstehenden Schadenersatzansprüche eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer des Betriebes aufrecht zu erhalten.

Den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung müssen Sie der Österreichischen Apothekerkammer nachweisen (Übersendung der Polizze). In der Mitgliedschaft zum Österreichischen Apothekerverband ist die Berufshaftpflichtversicherung jedoch mitumfasst und ist keine Polizze zu übersenden.

 - [Österreichische Apothekerkammer: Berufshaftpflichtversicherung](#)
- **Kollektivhaftpflichtversicherung**

Für alle Mitgliedsbetriebe des Apothekerverbandes möglich.

- Eine **Feuerversicherung** für Rezepte und eine **Rezepttransportversicherung** der Pharmazeutischen Gehaltskasse ist vorhanden („automatisch“; kein Beitritt notwendig).
- Eine fakultative **Zusatzkrankenversicherung** des Apothekerverbandes, des VAAÖ (für die Angestellten) oder über die Apothekerkammer ist für alle Kammermitglieder möglich.
- Allenfalls Abschluss einer privaten **Unfallversicherung** oder Selbstversicherung in der Unfallversicherung bei der AUVA, da selbständige Apotheker:innen nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen.

Gewerbebetrieb

- Sie wollen **zusätzlich** ein **Gewerbe anmelden** (z.B. Drogerie, Reformhaus etc.)? Unterlagen können Sie bei der Wirtschaftskammer oder Informationen bei der Apothekerkammer anfordern.
- Die Rechtsnachfolge von Nebengewerben bei Betriebsübertragungen müssen Sie den entsprechenden Stellen (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat,...) melden.
- **Registrierung als Futtermittelunternehmer**
Apotheken, die Futtermittel für landwirtschaftliche Nutztiere (auch Pferde) abgeben, sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (Futtermittelhygieneverordnung) iVm § 14 Futtermittelgesetz und § 23 Futtermittelhygieneverordnung verpflichtet, sich bei der AGES/Bundesamt für Ernährungssicherheit registrieren zu lassen.
Apotheken, die als Lebensmittelunternehmer registriert sind, gelten auch als registrierte Betriebe nach der Futtermittelhygieneverordnung.
Die Meldung als Lebensmittelunternehmer ist der AGES/Bundesamt für Ernährungssicherheit nachzuweisen.
 - www.baes.gv.at/zulassung/futtermittel/

Verhinderung der Konzessionär:in

- **Verhinderung der Konzessionär:in** bei einem Zeitraum von **bis zu 6 Wochen**:
Namhaftmachung einer stellvertretenden Leiter:in bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle der Apothekerkammer.
 - [Österreichische Apothekerkammer: Antragsformular](#)
- **Verhinderung der Konzessionär:in mehr als (über) 6 Wochen**:
Ein **Ansuchen um Genehmigung einer stellvertretenden Apothekenleiter:in** (mit Quinquennium !) ist bei der Apothekerkammer rechtzeitig einzubringen - d.h. idealerweise ab Kenntnis, dass die 6 Wochen ab dem „Ereignis“ voraussichtlich überschritten werden.
 - [Österreichische Apothekerkammer: Antragsformular](#)

Sicherheit und Gesundheitsschutz

- **Evaluierung** (Ermittlung und Beurteilung der Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer) der Apotheke sowie Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.
- **Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern** (§§ 73 u. 79 Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz);
Antrag auf kostenlose Präventionsberatung durch die AUVA.
- **Bestellung einer Sicherheitsvertrauensperson** und Mitteilung der Bestellung an das für den Apothekenbetrieb zuständige Arbeitsinspektorat.
- **Bestellung von für die Brandbekämpfung** und Evakuierung zuständigen Personen (§ 25 Abs. 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und § 44 a Arbeitsstättenverordnung).
- **Bestellung von für die Erste Hilfe zuständigen Personen** (§ 26 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, § 40 Arbeitsstättenverordnung).
- **Hepatitis-B-Schutzimpfung** für exponierte Apothekenmitarbeiter:innen: Empfehlenswert, jedoch übernimmt die AUVA derzeit keine Kosten.

Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst

- Sollten Sie eine Änderung **der Betriebszeiten und Bereitschaftsdienste** anstreben, nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrer zuständigen Landesgeschäftsstelle auf.

Im Ergebnis ist jede Änderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft) gemäß § 8 Apothekengesetz nach Durchführung eines Erhebungsverfahrens zu verordnen, weshalb Sie bis zur Umsetzung mit einem Vorlauf von mehreren Monaten rechnen sollten.

Nachtdienstunterstützung

- Zum Ausgleich der unterschiedlichen finanziellen Belastungen durch den gesetzlich verpflichten- den Bereitschaftsdienst für Apotheken gewährt die Österreichische Apothekerkammer Unterstützungen an durch Nachtdienstleistung benachteiligte öffentliche Apotheken.
- Die Anspruchsvoraussetzungen und Berechnungsmodalitäten entnehmen Sie bitte der Richtlinie der Österreichischen Apothekerkammer betreffend **Nachtdienstunterstützung**.

Das Antragsformular sowie die monatlich auszufüllenden Beilagen erhalten alle Apotheken, die nach hierortiger Evidenz in die **Dienstbereitschaftsgruppen 1 bis 4** fallen, gesondert mit weiteren Erläuterungen zugeschickt.

Landapothekenunterstützung

- Bitte prüfen Sie, ob die Landapothekenunterstützung der Pharmazeutischen Gehaltskasse u.a. in Anspruch genommen werden kann.

Datenschutzrechtliche Verpflichtungen

- Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bestehen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten umfassende Dokumentationspflichten. Darüber hinaus müssen auch taugliche technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen innerhalb des Betriebs vorgesehen werden. Apotheken verarbeiten eine Vielzahl von Gesundheitsdaten, welche als besonders sensibel gelten und somit strengen ¹
- Als ersten Schritt sollten Sie überprüfen, ob die datenschutzrechtlichen Vorgaben bisher korrekt eingehalten wurden.
- Eine Handlungsanleitung und die FAQ's finden Sie im Intranetbereich unserer Website:
 - [Österreichische Apothekerkammer: Datenschutzrecht](#)
- Die **wichtigsten Verpflichtungen** im Überblick:
 - Führung eines Verzeichnisses aller Daten-Verarbeitungstätigkeiten.
 - Einholung von Einwilligungserklärungen, wenn Sie eine Stammkundendatei (weiter-) führen.
Von der/dem vorherigen Konzessionär:in eingeholte Einwilligungserklärungen gelten weiter.
 - Gegebenenfalls Abschluss bzw. Anpassung von Auftragsverarbeiterverträgen mit Dienstleister:innen, welche für Sie personenbezogene Daten verarbeiten.
 - Schulung der Mitarbeiter:innen und Sensibilisierung für Datenschutz.
 - Internes Handlungskonzept, für den Fall, dass ein:e Kund:in ihre/seine Betroffenenrechte geltend macht (z.B. Auskunftersuchen, Löschersuchen) oder wenn ein Datenleck auftritt (Meldeverpflichtung an die Datenschutzbehörde binnen 72 Stunden).
 - Videoüberwachung: Kennzeichnungspflichten, Datenschutzfolgenabschätzung, automatische Löschung nach 72 Stunden, Einwilligung der Mitarbeiter:innen.

Zu beachten

- Beitritt bzw. Fortführung der Mitgliedschaft zur freiwilligen Interessenvertretung (Österreichischer Apothekerverband) andenken.
- Beachten Sie, dass die **Verlegungsmöglichkeit der Betriebsstätte** Ihrer Apotheke innerhalb des idR im Spruchteil des Konzessionsbescheides zitierten Standortes durch später erfolgte Konzessionserteilungen oder Standorterweiterungen umliegender Apotheken eingeschränkt sein kann (vgl. VwGH 15.2.1999, Zl. 98/10/0073).
- Beachten Sie die **Berufsordnung** und erlaubte Werbemaßnahmen:
 - **Österreichische Apothekerkammer: Berufsordnung**

Für **Auskünfte** und **Fragen** stehen die Mitarbeiter:innen der Österreichischen Apothekerkammer gerne zur Verfügung.

Die Aufgabenaufteilung (Zuständigkeiten) und Telefondurchwahl entnehmen Sie bitte unserer Homepage: [Österreichische Apothekerkammer: Team](#)